



Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz)

Stellungnahme zum Gesetzentwurf durch den Landesverband der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen (LVdM NRW)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Landesverband der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen hatte bereits im Vorfeld der Erarbeitung eines Referentenentwurfs auf verschiedenen politischen und administrativen Ebenen Gelegenheit, seine Erwartungen an ein Musikschulgesetz in den Entstehungsprozess einzuspeisen. Dabei haben aus Sicht der öffentlichen Musikschulen nicht alle Vorschläge Eingang in den Regierungsentwurf gefunden, die aus fachlicher Sicht unabdingbar sind für den Bestand und die Fortentwicklung einer qualitätvollen musikalischen Bildung für breite Bevölkerungskreise. Aus Sicht des LVdM birgt der jetzige Gesetzesentwurf die Gefahr, dass das über Jahrzehnte gewachsene System der öffentlichen Musikschulen durch unklare Abgrenzungen zum Bereich der kommerziell agierenden privaten Musikschulen geschwächt und damit der Zugang zur musikalischen Bildung für alle insgesamt eingeschränkt wird. Wir halten daher einige Präzisierungen für notwendig.

Der LVdM NRW bittet die Landtagsabgeordneten daher, die nachfolgend aufgeführten Änderungsvorschläge zu bedenken und in Erwägung zu ziehen.

§§ 43 „Öffentliche Musikschulen“ und 44 „Förderung von Musikschulen“

Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen „Öffentlichen Musikschulen“ (§ 43) und „Musikschulen in anderer Trägerschaft als in der Trägerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände“ (§ 44). Wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist „die fachliche und wirtschaftliche Mitverantwortung der Gemeinde oder des Gemeindeverbands“ auf Seiten der öffentlichen Musikschulen. Während diese ihr Angebot ausschließlich an den musikpädagogischen und gesellschaftlichen Erfordernissen ausrichten und ihre Träger die nicht kostendeckende Bildungsarbeit durch Zuschüsse ausgleichen, arbeiten die freien oder privaten Musikschulen in unternehmerischer Absicht, d.h. gewinnorientiert.

Der LVdM NRW unterstreicht die Notwendigkeit der gesonderten Förderung öffentlicher Musikschulen, wie sie im Gesetzentwurf abgebildet ist. Durch die finanzielle Mitverantwortung des öffentlichen Trägers ist sowohl die inhaltliche Mitverantwortung für das Bildungsangebot gegeben als auch die Steuerung der Angebotsinhalte und deren Qualität. Diese Steuerungsmöglichkeit ist der Garant dafür, dass die öffentliche Musikschule qualitativ und

organisatorisch verlässliche Kooperationen mit anderen Einrichtungen innerhalb der kommunalen Bildungsnetzwerke wie Kitas und allgemeinbildenden Schulen eingehen kann.

Sowohl § 43 als auch § 44 verweisen bzgl. der Einzelheiten der Förderung wie auch der Fördervoraussetzungen auf eine Richtlinie des zuständigen Ministeriums. Aus Sicht des LVdM NRW bleibt hier im Unklaren, ob es sich dabei um dieselbe oder um zwei voneinander unabhängige Richtlinien handelt.

Damit verbunden sind zwei wesentliche Fragen hinsichtlich der Fortführung der Förderung öffentlicher Musikschulen in der bisher gewährten Höhe:

1. Ist geplant, dass die Höhe der gesamten Musikschulförderung, die sich bisher ausschließlich auf die öffentlichen Musikschulen auf Grundlage der Erfüllung der Kriterien aus dem Gutachten der KGSt bezog, für den Bereich der öffentlichen Musikschulen festgeschrieben bleibt? Eine im Umfang gleichbleibende Förderung muss eine Schwächung der kommunalen Bildungsangebote nach sich ziehen, da der gleichbleibende Umfang an Finanzmitteln bei Zugang der privaten Anbieter auf eine größere Anzahl von Musikschulen verteilt werden müssten. Außerdem wären die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen einer geringeren Landesförderung für die Kommunen nicht kalkulierbar. Die Planbarkeit der Musikschulhaushalte würde leiden und die kommunalen Haushalte würden mehr belastet. Die kommunale Daseinsvorsorge, der die Musikschulen zugeordnet werden, ist für die Kommunen ein Auftrag von Verfassungsrang. Es muss daher eine verlässliche und planbare Förderung durch das Land gesichert werden, damit die Kommunen bei ihren finanziellen Anstrengungen für das Bildungsangebot Musikschule diese Aufgabe im Verbund der kommunalen Bildungslandschaften qualitätsorientiert wahrnehmen können.
2. Wie ist die Musikschuloffensive in die Systematik des Regierungsentwurfs einzuordnen?

Im Sinne einer verlässlichen Fortführung der Landesförderung für die öffentlichen Musikschulen auf dem bisherigen Niveau schlägt der LVdM NRW die folgenden Änderungen am Gesetzentwurf vor:

Vorschlag:

§ 43 des Regierungsentwurfs wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die im Rahmen der Landesoffensive für öffentliche Musikschulen gewährte Förderung wird unbeschadet der vorstehenden Regelungen fortgesetzt.“

Begründung:

Die Musikschuloffensive (<https://is.gd/7Bu7Zz>) ist in die Systematik des Reg-E nicht

eingeordnet. Insbesondere ist unklar, ob es sich um Fördermittel im Sinne von § 43 oder § 44 handelt und ob die jeweils dort oder in einer ergänzenden Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen auch für künftige Zuwendungen aus der Musikschuloffensive gelten sollen. Vor diesem Hintergrund soll die Ergänzung erstens eine Zuordnung zu § 43 und zweitens die Freiheit von weiteren Fördervoraussetzungen, die nicht bereits im Zuwendungsvertrag enthalten sind, sicherstellen.

Vorschlag:

§ 44 Abs. 1 des Regierungsentwurfs wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Das Fördervolumen der nicht-projektbezogenen Förderung im Sinne von § 43 Satz 1 bleibt unabhängig von der projektbezogenen Förderung nach Satz 1 mindestens in dem Umfang erhalten, den es bei Inkrafttreten des Gesetzes hatte.“

Begründung:

Der Regierungsentwurf überantwortet die volumenmäßige Festlegung der beiden Fördertöpfe nach § 43 einerseits und § 44 andererseits im Prinzip vollständig den durch das für Kultur zuständigen Ministerium zu schaffenden Förderrichtlinien. Dieser Mechanismus birgt die naheliegende Gefahr, dass die bisherige Pro-Kopf-Förderung der Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft zugunsten der auch für Musikschulen in anderer Trägerschaft zur Verfügung stehenden Projektmittel reduziert wird. Der erweiterte Vorstand des Landesverbandes der Musikschulen hat diese Problematik im Rahmen seiner Sitzung am 11.06.2021 ausführlich erörtert und eine Intervention für notwendig erachtet. Die Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft halten es für unabdingbar, dass das bisherige Niveau der Pro-Kopf-Förderung aufrechterhalten bleibt.

Vorschlag:

§ 44 Abs. 2 des Regierungsentwurfs wird wie folgt ergänzt:

Vor dem Wort „förderfähig“ werden die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt.

Begründung:

Dieser Einschub soll der dahingehenden Klarstellung dienen, dass die Förderung nach § 43 nicht zusätzlich von der Erfüllung der in § 44 Abs. 2 aufgezählten Voraussetzungen abhängig ist. Dies ist insbesondere für die dortige Ziff. 4 (Beschäftigungsverhältnisse) relevant, die sich nicht auf die KGSt-Kriterien zurückführen lässt und dementsprechend für die Förderung nach § 43 auch keine Rolle spielen sollte.

Vorschlag:

§ 45 Abs. 2 des Regierungsentwurfs wird wie folgt ergänzt:

Vor dem Wort „die Voraussetzungen des § 44 Absatz 2 erfüllt sind“ werden die Worte „die Einrichtung am Berichtsverfahren des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) teilnimmt oder“ eingefügt.

Begründung:

Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft, die sich dem standardisierten Berichtsverfahren des VdM unterworfen haben, soll ohne weiteres die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Anerkannte Musikschule in NRW“ erteilt werden. Da der VdM-Berichtsbogen lange etabliert ist und die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen nach den Qualitätskriterien der kommunalen Spitzenverbände (KGSt. Gutachten) mindestens ebenso gut wie eine Zertifizierung sicherstellt, bedarf es weiterer Prüfung durch das für Kultur zuständige Ministerium nicht.

Abschließend dürfen wir noch auf eine Unschärfe in der Argumentation für die Aufnahme kommerziell agierender privater Musikschulen in das Musikschulgesetz hinweisen. Auf Seite 122 heißt es: „Damit erhalten auch private Musikschulen die Möglichkeit, Projektmittel zu beantragen, was bereits im Rahmen von JeKits der Fall ist.“

Bei JeKits handelt es sich um ein Programm der kulturellen Bildung an Grundschulen, das keine Musikschulförderung darstellt. Musikschulen werden lediglich neben anderen Bildungspartnern von den Kommunen mit der Durchführung des Programms in den drei Schwerpunkten Instrumente, Singen und Tanzen beauftragt. Alle leistungsbezogenen Geldflüsse gehen vom Land an die Kommunen, die sie an die verschiedenen Bildungspartner in durchaus heterogener Trägerschaft weiterleiten. Einer entsprechenden gesetzlichen Verortung im Musikschulgesetz fehlt daher der Sachbezug.



Bernd Smalla
Vorsitzender des Landesverbandes
der Musikschulen in NRW e.V.

Düsseldorf, 16. August 2021